

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 11. Dezember 2020

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten oder sonstigen staatlichen Stellen erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten und insofern Gegenstand dieses Konzepts.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

1.3. Vor jedem Gottesdienst werden in erforderlichem Umfang alle Handkontaktflächen gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Kirchoraum gründlich gelüftet. Gottesdienste dauern nicht mehr als 60 Minuten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Kirchoraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, dem Gottesdienst und dem Verlassen des Kirchengebäudes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.2 Am Gottesdienst nehmen nicht mehr als 150 Personen teil.

3.3 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt – wenn nicht gesungen wird – 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsclag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.5 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Mundschutzmasken/Mund-Nasen-Bedeckung

Alle Teilnehmenden – außer das Personal im Verkündigungsdienst an seinem eingenommenen Platz – tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt nicht beim Empfang der Abendmahls-elemente. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund bei Zutritt und Verlassen des Gottesdienstes.

6. Gesang

6.1 Gemeindegang ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- alle Beteiligten tragen beim Singen eine Mund-Nasen-Bedeckung,
- die Gottesdienst-dauer liegt unter 60 Minuten (vgl. aber Nr. 1),
- beim Singen wird ein Mindestabstand von 2 Metern nach allen Richtungen eingehalten, Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden; gemeinsamer Gesang dauert insgesamt maximal 15 Minuten an,
- der Sakralraum weist eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit sowie eine Deckenhöhe von mindestens 3,5 Metern auf und
- die im aktuellen Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin genannten Belüftungsvorgaben (<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>) werden eingehalten.

6.2 Auf Chorgesang wird verzichtet.

6.3 Sologesang z.B. durch die Kantorin oder den Kantor sind unter Wahrung eines Abstands von 2 Metern möglich. Beim liturgischen Gesang beträgt der Mindestabstand 3 Meter. Der Mindestabstand wird bei dem Sologesang in Singrichtung auf bis zu 4 Meter vergrößert, wenn besonders viel gesungen oder intensiv artikuliert wird. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, wird eine Obergrenze von 5 bis 6 Beteiligten nicht überschritten.

6.4 Die Mitwirkung von einzelnen Instrumentalistinnen und Instrumentalisten findet wie folgt statt: Es wird ein Abstand von mindestens 2 Metern zur nächsten Person eingehalten, bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 3 Meter zur nächsten Person.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) wird auf Gemeindegesang verzichtet. Wenn liturgischer Gesang durch Sängerinnen oder Sänger vorgesehen ist, um etwa den Gemeindegesang zu unterstützen oder zu ersetzen, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Bezirk (Berlin) wird auf die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern verzichtet.

7. Abendmahl und Taufen

7.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Familien bringen selbst die Taufkerzen mit, damit nur eine begrenzte Zahl von Menschen die Taufkerze berührt. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.

7.2 Die Mund-Nasen-Bedeckung wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

7.3 Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

7.4 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

7.5 Die Austeilung des Abendmahls erfolgt durch eine oder mehrere Personen, die durch vorherige Desinfektion der Hände und eine Darreichung in geeigneter Form eine Austeilung ohne Körperkontakt ermöglichen.

7.6 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.

7.7 Das Mitbringen von Einzelkelchen ist möglich. Die Kirchengemeinde gibt das in geeigneter Weise bekannt.

7.8 Die Darreichung von Oblaten und Wein/ Traubensaft in einem ist möglich.

8. Anwesenheitslisten

Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die die in den Dokumenten „Teilnehmendenkarte Berlin“, „Teilnehmendenkarte Brandenburg“ bzw. „Teilnehmendenkarte Sachsen“ (unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen) aufgeführten Angaben umfasst. Diese Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vorzunehmen, wird der Kirchdienst die Angaben bei den jeweils eintretenden Personen erheben und eintragen oder in anderer Weise sicherstellen (z.B. Teilnehmendenkarten), dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden eintretenden Personen einsehen können. Die Teilnehmendenkarten sind nach dem Ende des Gottesdienstes von der Küsterin oder dem Küster einzusammeln. Die Angaben werden beim Einsammeln der Karten auf Plausibilität kontrolliert.